

Barbara-Anita Blümel

Wahlen zum österreichischen Parlament

Österreich ist eine demokratische Republik, ihr Recht geht vom Volk aus. Diese wesentliche Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes bildet auch die Grundlage für die Abhaltung gleicher, geheimer, allgemeiner, persönlicher und unmittelbarer Wahlen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl. Unsere Verfassungsväter wiesen Wahlen eine eminent wichtige Rolle zu: So bezeichnete z.B. Karl Renner das Wahlrecht als „Visitenkarte des Staates“ und Hans Kelsen hielt das Wahlrecht als entscheidend für den „Grad der Verwirklichung der Demokratie“.¹

Funktionen von Wahlen

Mit der Ausrufung der Republik wurde in Österreich 1918 das Prinzip der Volksrepräsentation umgesetzt – die BürgerInnen wählen auch auf Bundesebene in regelmäßigen Abständen ein Repräsentativorgan – nämlich den Nationalrat. Wahlen sind ein unverzichtbarer Bestandteil jeder parlamentarischen Demokratie. Trotzdem, nur die Tatsache, dass Wahlen abgehalten werden, bedeutet noch nicht, dass es sich auch um einen demokratischen Vorgang handelt. Zum einen ist die Ausgestaltung des Wahlrechts entscheidend (siehe dazu weiter unten). Aber zum anderen ist auch die Art der Wahl von Bedeutung. Um von demokratischen Wahlen sprechen zu können, müssen Wahlfreiheit, Wettbewerb und Auswahlmöglichkeit bestehen. Solche Wahlen werden als „kompetitive Wahlen“ bezeichnet.² Die Hauptaufgabe von Wahlen besteht in der Herstellung von Repräsentation und Legitimität. Legitimität wird dabei „als grundsätzliche Zustimmung der /.../ Bevölkerung zu Grundformen und Akteuren des /.../ politischen Systems“³ interpretiert. Nur durch Wahlen kann bestimmt werden, wer und in welcher Stärke den Willen der WählerInnen repräsentieren soll und damit z.B. die Legitimität besitzt die Regierung zu stellen. Wahlen dienen damit auch der Neuverteilung von politischer Macht – mit jeder Wahl werden sozusagen die Karten neu gemischt. Wesentliches Merkmal demokratischer Wahlen ist auch ihre Regelmäßigkeit, denn in der Demokratie wird Macht nur auf Zeit verliehen.

Das Wahlrecht

Wahlrecht umschreibt zum einen das individuelle Recht an Wahlen teilzunehmen und zum anderen die Summe der Regelungen, in denen genormt ist, wie das individuelle Wahlrecht wahrgenommen werden kann und wie das Procedere der Wahlen vor sich gehen muss. Das Wahlsystem beschreibt darüber hinaus die Übersetzung des Wahlergebnisses in die Mandatsverteilung im parlamentarischen Organ, also im Nationalrat.⁴

Grob wird zwischen der Verhältniswahl und der Mehrheitswahl unterschieden. Während sich im ersten Fall die Stimmenaufteilung prozentuell in der Anzahl der Mandate widerspiegelt, erhalten bei der Mehrheitswahl jene KandidatInnen mit den meisten Stimmen das zur Wahl stehende Mandat. Während also im ersten Fall eher Parteien gewählt werden, erhält im zweiten Fall eher

¹ Zit. nach Poier, Klaus: Repräsentation und Wahlrecht, in: Forum Parlament, Nr. 1/2003. Wien 2003, S. 9.

² Nohlen, Dieter: Wahlrecht und Parteiensystem. Opladen 2000, S. 31.

³ Haerpfer, Christian: Wahlverhalten, in: Dachs, Herbert et al. (Hrsg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Wien 1997, S. 526.

⁴ Poier, Repräsentation und Wahlrecht, S. 7.

die konkrete Person die Stimme. Nun ist in Österreich streng genommen „Parlament“ der Name für das Haus am Ring in Wien. Der österreichische Parlamentarismus wird durch die beiden „Organe der Bundesgesetzgebung“ – Nationalrat und Bundesrat – auf Bundesebene mit Leben erfüllt.



Foto: Christian Hikade, © Parlamentsdirektion

Die Abgeordneten des Nationalrates werden aufgrund von Parteilisten bestimmt. Diese Listen nehmen auf regionale und innerparteiliche Ausgewogenheit Rücksicht. Alle Abgeordneten sind daher auch VertreterInnen eines Wahlkreises. Dieser ist in der jeweiligen Kurzbiographie der Abgeordneten auf der Website des Parlaments (www.parlament.gv.at) auch immer angegeben.

Die Arbeit der Abgeordneten ist daher auch zwischen jener im Nationalrat und jener im Wahlkreis, also vor Ort, geteilt: Grob unterteilt ist eine Woche des Monats für Plenarsitzungen des Nationalrates reserviert, zwei für die Ausschussarbeit und eine für jene im Wahlkreis. Aber auch in Plenarwochen sind die Abgeordneten für die WählerInnen da. Während einer Sitzung des Nationalrates kann man nicht nur der Sitzung zuhören, man kann auch direkt mit den Abgeordneten über wichtige Anliegen sprechen: Man vereinbart – idealerweise im Vorfeld – mit dem/der Abgeordneten einen Gesprächstermin an einem Sitzungstag. Dieser Termin findet dann im Abgeordnetensprechzimmer im Parlamentsgebäude statt.

Für beide „Organe“ finden Wahlen statt. Der Bundesrat ist allerdings indirekt – durch die jeweiligen Wahlen zu den Landtagen – legitimiert. Das bedeutet, dass nach jeder Landtagswahl der neu gewählte Landtag neue Mitglieder in den Bundesrat entsendet. Im Jahr 2004 trifft dies für Kärnten, Salzburg und Vorarlberg zu. Der Bundesrat wird also immer nur teilweise „erneuert“ (Partialerneuerung), weswegen er auch seit 1945 in Permanenz tagt und seither über 700 Sitzungen abgehalten hat. Der Nationalrat wird demgegenüber spätestens alle vier Jahre direkt vom Volk insgesamt neu gewählt. Seit dem Beginn der Ersten Republik geschieht dies nach dem „gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrecht der Männer und Frauen /.../ nach den Grundsätzen der Verhältniswahl“⁵. Die näheren Ausformulierungen dieser verfassungsrechtlichen Grundsätze findet man in der Nationalrats-Wahlordnung 1992.⁶

Die Wahlberechtigten werden seit 1973 jeweils an ihrem Hauptwohnsitz in der von der Gemeinde zu führenden Wählerevidenz eingetragen. Der Wahltag wird von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt verlautbart. Das Prozedere für Wahlen ist genau geregelt. Vor einer Wahl gibt es einen so genannten Wahlkalender, der alle wesentlichen Schritte beinhaltet.⁷ Das individuelle Wahlrecht ist in § 21 der Nationalrats-Wahlordnung wie folgt festgelegt:

⁵ Art. 26 Abs. 1 B-VG.

⁶ BGBl. Nr. 471/1992 i.d.g.F.

⁷ Wahlkalender für die NR-Wahl am 24. November 2002, in: BMI: Nationalratswahl vom 24. November 2002. Wien 2003, S. 12–15.

„§ 21. (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“⁸

Das heißt, nicht nur alle österreichischen StaatsbürgerInnen, die in Österreich leben, sondern auch AuslandsösterreicherInnen sind wahlberechtigt. Doch nicht nur das Wahlrecht ist in der Nationalrats-Wahlordnung festgelegt, sondern auch die Bestimmungen darüber, wer berechtigt ist, für den Nationalrat zu kandidieren (§ 41):

„§ 41. Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“⁹

AKTUELLER STIMMZETTEL

Aussehen und Beispiele zum korrekten Ausfüllen

Liste Nr. **Antlicher Stimmzettel** Nationalratswahl am 24. November 2002

Partei A Partei B Partei C Partei D

VORZUGSSTIMME - LANDESWAHLKREIS Für die Vergabe einer Vorzugsstimme an einen Bewerber der Landesparteiliste der gewählten Partei den Namen in die entsprechende Spalte einsetzen.

VORZUGSSTIMME - REGIONALWAHLKREIS Für die Vergabe einer Vorzugsstimme an einen Bewerber der Regionalparteiliste der gewählten Partei im Kreis links vom Namensfeld ein x einsetzen.

Name, Vorname, Geburtsjahr der Kandidaten auf der Regionalwahlliste

Gültig für Partei A

Gültig für Partei B, 2 gültige Vorzugsstimmen

Gültig für Partei A, gültige Vorzugsstimme

Gültig für Partei D, gültige Vorzugsstimme

Gültig für Partei C, 2 ungültige Vorzugsstimmen

Grafik: APA, Quelle: APA

Aussehen und Beispiele für Stimmzettel zum korrekten Ausfüllen, Tabellen, Illustration
GRAFIK 1483-02-Stimmzettel.fh8, Format 200 x 165 mm, © 2000 APA-Austria Presse Agentur

Was bedeuten die Wahlrechts-Grundsätze?¹⁰

Allgemein bedeutet, dass alle Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, die mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Österreich wahlberechtigt sind. Seit längerem wird auch über eine Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre diskutiert (vgl. auch die Diskussion im Österreich-Konvent). In einer Demokratie gibt es aber nicht nur die Freiheit,

⁸ BGBl. Nr. 471/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2003.

⁹ Ebd.

¹⁰ Vgl. Blümel, Barbara-Anita/Welan, Manfred: Parlamentarismus heute. Ebenen, Spielräume, Möglichkeiten, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Zum politischen System Österreich. Zwischen Modernisierung und Konservatismus (Informationen zur Politischen Bildung Bd. 17). Innsbruck-Wien-München 2000, S. 29–30.

zu wählen, sondern auch jene, gewählt zu werden (§ 41 NRWO 1992). Die einzige Ausnahme betrifft das Amt des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin, für das das passive Wahlrecht bei 35 Jahren liegt. All das gilt allerdings nur für österreichische StaatsbürgerInnen. Aber auch ÖsterreicherInnen verlieren ihr Wahlrecht, wenn sie zu einer mehr als einjährigen Haftstrafe verurteilt werden. Für die Zeit der Haft ruht dieses Bürgerrecht.

Gleich bedeutet, dass jede Stimme einmal und gleich viel zählt. In früheren Zeiten war es nämlich üblich, dass die Stimmen von reichen Leuten mehr zählten als jene von armen. Seit 1907 (gleiches Männerwahlrecht) bzw. 1918 (gleiches Frauenwahlrecht) gilt das Prinzip der Gleichheit in Österreich.

Unmittelbar bedeutet, dass wir unsere VertreterInnen in den Parlamenten direkt wählen. Dieses Prinzip gilt überall. Die einzige Ausnahme stellt der Bundesrat dar. *Geheim* sichert die unbeobachtete Stimmabgabe.

Persönliche Stimmabgabe ist ein weiterer zentraler Wahlgrundsatz. Er sichert die Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten/die Wahlberechtigte selbst. Niemand darf für jemand anderen die Stimme abgeben.

Der Grundsatz des *Verhältnismäßigkeitswahlrechts* bedeutet, dass die Parteien die Mandate oder Sitze im Parlament nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen erhalten. Die Zusammensetzung des Parlaments spiegelt den WählerInnenwillen damit sehr genau wider. Überall, wo in Österreich Vertretungskörper gewählt werden, gilt das Proporzwahlrecht. Dieses Prinzip wird durch das so genannte Listenwahlrecht umgesetzt. Liste steht dabei für zwei Dinge – zum einen wird die Auflistung der Parteien auf dem Stimmzettel als Liste bezeichnet und zum anderen erstellen Parteien Listen mit KandidatInnen.

Am Stimmzettel richtet sich der „Listenplatz“ der im Parlament vertretenen Parteien nach dem bei der letzten Nationalratswahl bundesweit erreichten Ergebnis; für die übrigen Parteien ist der Zeitpunkt des Einlangens des Wahlvorschlages bei der Landeswahlbehörde maßgeblich. Die KandidatInnen-Listen werden durch einen parteiinternen Prozess bestimmt. Die Personen werden gereiht und diese Reihenfolge wird auf einer Liste festgehalten. Je nachdem, wie viele Mandate eine Partei erhält, so viele Personen auf der jeweiligen Liste erhalten dann einen Sitz im Parlament.

Innerhalb der Parteien werden die Listen unterschiedlich erstellt ¹¹

In der Volkspartei kommt für Vorwahlen das so genannte Vorwahlregulativ zur Anwendung.¹² Darin sind alle wesentlichen Bestimmungen für das Procedere der Vorwahlen enthalten. Das Vorwahlregulativ muss für jede Wahl extra verabschiedet werden. Die letzte diesbezügliche Regelung ist vom ÖVP-Bundesparteitag für die „reguläre“ Wahl 2003 beschlossen worden, die ja dann vorgezogene Neuwahlen am 24. November 2002 wurden – das Vorwahlstatut kam bei dieser Wahl nicht zur Anwendung, da aufgrund der Kürze der Zeit auf Vorwahlen verzichtet wurde.

Auch die SPÖ-Statuten enthalten die Möglichkeit zu Vorwahlen, und zwar in §7 (4)–(6) – diese Regelungen sind im Internet abrufbar.¹³ Das Instrument der Vorwahlen wird derzeit jedoch nicht genutzt.

In der FPÖ werden die Kandidatinnen und Kandidaten von den Parteigremien nominiert. Auf dem Bundeskongress der Grünen (= oberstes entscheidungs- und willensbildendes Gremium der Bundespartei, entspricht dem „Parteitag“ der meisten anderen Parteien) wird der

¹¹ Persönliche Nachfrage bei den vier im Parlament vertretenen Parteien im Jänner 2003.

¹² Vgl. Vorwahlregulativ für die Nationalratswahl 2003. Beschluss des Bundesparteivorstands der ÖVP am 27. Juni 2002.

¹³ www.spoe.at, Menüpunkt: Partei, weiter zu: Statut (=http://www.spoe.at/www/page_311.html, 23. Jänner 2004).

Bundeswahlvorschlag der Grünen gewählt und die in den Ländern gewählten Wahllisten bestätigt. Dies ist in den Statuten der Bundespartei¹⁴ in § 8.9 festgelegt. Die Landes- bzw. Regionalwahlkreislisten werden auf den Landesversammlungen der jeweiligen Landesorganisationen gewählt. Die Stimmberechtigung ist durch die jeweiligen Landessatzungen geregelt: In den meisten Landesorganisationen sind InteressentInnen bzw. UnterstützerInnen erst nach einer bestimmten Zeit wahlberechtigt, Mitglieder sind jedenfalls stimmberechtigt. Alle Listen werden direkt auf den jeweiligen Versammlungen gewählt – Briefwahl gibt es bei den Grünen nicht. In allen Landessatzungen gilt zumindest das Reißverschlussprinzip, meist aber ein „verschärftes“ Verfahren, sodass – egal wie viele Personen der Liste dann tatsächlich gewählt werden – immer ein Anteil von mindestens 50 % Frauen garantiert ist.

Die Nationalrats-Wahlordnung¹⁵

Die Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen zum Nationalrat ist vor allem von einer schrittweisen Verfeinerung der Verhältniswahl geprägt. Mit der Wahlrechtsreform 1992 wurde erneut versucht, die Vorteile der Mehrheits- mit jenen der Verhältniswahl zu verbinden, indem vermehrt Elemente eines „Persönlichkeitswahlrechts“ in das österreichische Wahlsystem einfließen. Nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 werden die Mandate in drei Ermittlungsverfahren vergeben – Regionalwahlkreise, Landeswahlkreise, Bundeswahlkreis:

Die neun Landeswahlkreise entsprechen den neun Bundesländern und sind in insgesamt 43 Regionalwahlkreise untergliedert, in denen – nach gegenwärtigem Stand¹⁶ – jeweils zwischen einem Mandat (im Wahlkreis Osttirol) und acht Mandaten (im Wahlkreis Hausruckviertel) vergeben werden; in den meisten Regionalwahlkreisen werden jeweils zwischen drei und sechs Mandate vergeben. Die Parteien können Landeswahlvorschläge, die aus Regionalparteilisten und Landesparteilisten für das erste und zweite Ermittlungsverfahren bestehen, sowie jeweils einen Bundeswahlvorschlag für das dritte Ermittlungsverfahren einreichen. In den beiden ersten Ermittlungsverfahren werden die Mandate nach dem System Hare, im dritten nach dem System d’Hondt vergeben.

Dabei werden im dritten Ermittlungsverfahren nochmals alle Mandate auf die Parteien verteilt; übersteigt die für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der ihr in den vorherigen Ermittlungsverfahren zugefallenen Mandate, erhält sie die Differenz an Mandaten; berücksichtigt werden jedoch nur jene Parteien, die entweder ein Grundmandat in einem Regionalwahlkreis oder bundesweit mindestens 4 % der gültigen Stimmen erhalten haben. Der Einzug in den Nationalrat ist damit für kleine Parteien eigentlich schwieriger geworden; das Liberale Forum ist bei der Nationalratswahl 1999 z.B. knapp an der 4-%-Hürde gescheitert, wäre aber aufgrund der Bestimmungen der NRWO 1971 bei gleichem Ergebnis in den Nationalrat eingezogen, weil es im Wahlkreis Wien ein Grundmandat errungen hätte, wofür nur etwa 2,8 % der Stimmen erforderlich gewesen wären. Nach den Regelungen der NRWO 1992 sind jedoch Regional- bzw. der Bundeswahlkreis für den Einzug in den Nationalrat entscheidend, nicht jedoch der Landeswahlkreis.

Zwar ist die Nationalrats-Wahlordnung 1992 gegenüber ihrer ursprünglichen Fassung bereits achtmal abgeändert worden, zuletzt bezüglich des Wahlalters, substantielle Veränderungen des Wahlsystems waren jedoch damit nicht verbunden.

Ziele der Reform 1992

¹⁴ www.gruene.at, Menüpunkt: Programme und Statuten (= <http://www.gruene.at/prog-inhalt.php>, 23. Jänner 2004).

¹⁵ Vgl. Scheffbeck, Günther: Grundprinzipien des Nationalratswahlrechts, in: Forum Parlament, Nr. 1/2003. Wien 2003, S. 11–14; Informationen auf der Website des Innenministeriums: <http://www.bmi.gv.at/wahlen>, 23. Jänner 2003.

¹⁶ BGBl II Nr. 337a/2002.

Grob gesprochen kann man wohl zwei Ziele hervorheben: Zum einen soll sich das Wahlergebnis noch genauer in der Mandatsverteilung widerspiegeln und zum anderen soll die Bindung zwischen WählerInnen und Gewählten gestärkt werden.¹⁷

Die noch präzisere Durchführung des Verhältniswahlprinzips ist auch erreicht worden: Die Mandatsermittlung nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992 gewährleistet – vor allem durch den „bundesweiten Proportionalausgleich“ im dritten Ermittlungsverfahren – weitestgehend die Verteilung der Mandate gemäß dem Wahlergebnis. Dem Ziel, die persönliche Verbindung zwischen WählerInnen und Gewählten zu stärken, wollte man in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 durch die Einrichtung der kleineren und überschaubareren Regionalwahlkreise auch durch eine neue Form der Vorzugsstimme näher kommen: Die WählerInnen können je eine Vorzugsstimme für KandidatInnen einer Regional- und Landesparteiliste abgeben. Erhalten die KandidatInnen im Regionalwahlkreis Vorzugsstimmen im Ausmaß von zumindest einem Sechstel der für ihre Partei abgegebenen Stimmen oder im Ausmaß der Hälfte der Wahlzahl, dann erhalten sie ein Vorzugsstimmenmandat; im Landeswahlkreis benötigt man dafür Vorzugsstimmen im Ausmaß der Wahlzahl. Ziel ist es, das bestehende Listenwahlrecht um Elemente eines stärkeren Persönlichkeitswahlrechts zu erweitern und so der konstatierten Politik- und Parteienverdrossenheit entgegenzuwirken. Eingeschränkt wird die Wahl jedoch dadurch, dass die Vorzugsstimme nicht an KandidatInnen einer anderen als der gewählten Partei vergeben werden kann. Vergibt man keine Parteistimme, aber eine Vorzugsstimme, wird diese auch als Parteistimme gewertet. Stimmensplitting wie es z.B. in Deutschland möglich ist, ist in Österreich nicht verwirklicht.

Seit 1970 gab es, wenn auch mit anderen Regelungen, die Möglichkeit, Vorzugsstimmen zu vergeben. Nur einem Abgeordneten, Josef Cap (SPÖ), ist es unter diesen Bestimmungen gelungen, ein Vorzugsstimmenmandat zu erlangen. Aber auch mit der neuen Regelung ist es bisher nur einem Kandidaten auf einem hinteren Listenplatz gelungen, ein Vorzugsstimmenmandat zu erlangen, nämlich Gerhart Bruckmann (ÖVP) 1999 im Wahlkreis Wien Nordwest.

Zum Abschluss

Diese Entwicklung hat ihre Ursachen auch in der Darstellung von Politik in den Medien. Diese konzentrieren sich auf SpitzenkandidatInnen; die einzelnen Abgeordneten haben dagegen wenig Chancen, in den Medien auch nur vorzukommen. Die zentrale Frage ist auch, wie sehr die WählerInnen tatsächlich in die Liste der KandidatInnen eingreifen können. Die Erfahrung der letzten zwölf Jahre zeigt mittlerweile, dass die Vorzugsstimmen das Rekrutierungsmonopol der Parteien nicht gebrochen haben. „Starre Listen machen die jeweiligen innerparteilichen Gruppen mit ihrem Nominierungsmonopol zur beherrschenden Instanz für die Wahl bzw. für die Wiederwahl der einzelnen Abgeordneten. Diese konzentrieren sich zur Sicherung ihrer Wiederwahl in erster Linie auf parteiinterne Kontakte.“¹⁸

Die Frage nach der Personalisierung der Politik ist generell nicht so einfach zu beantworten, denn bei Wahlen sollte es ja eigentlich weniger um Personen als um Sachthemen gehen. Jede Wahl ist durch die – wenn auch individuelle – „Rationalität der politischen Entscheidung“ geprägt, „das heißt, dass für das Wahlvolk (im Grunde) Sachthemen und Programme der wahlwerbenden Gruppierungen über jene Eigenschaften von Kandidaten entscheidend sind, die für die Ausübung des Mandats erforderlich sind.“¹⁹ Es bedarf also mehr als nur der plakativen Orientierung an Persönlichkeiten, um die Legitimität staatlicher Herrschaft zu sichern. Die Verbindung zwischen WählerInnen und Gewählten sollte auf einer persönlichen Ebene gegründet sein, darüber hinaus aber auf Sachthemen und Programmen basieren.

¹⁷ Vgl. Steininger, Barbara: Persönlichkeitswahlen in Österreich, in: Forum Parlament, Nr. 1/2003. Wien 2003, S. 17.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Dickinger, Christian: Programme statt Persönlichkeit, in: Der Standard, 3. Dezember 1999, S. 35.

Barbara-Anita Blümel, Mag. MAS

studierte an den Universitäten Salzburg und Warwick (GB) Politikwissenschaft, Publizistik und Geschichte; 2000–2002 postgradualer Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit an der Universität Wien; 1991–1998 in diversen Funktionen am Senatsinstitut für Politikwissenschaft der Universität Salzburg beschäftigt, seit 1999 als wissenschaftliche Mitarbeiterin im parlamentarisch-wissenschaftlichen Dienst der Parlamentsdirektion tätig; seit 2002 Redakteurin der Zeitschrift „Forum Parlament“; seit Juli 2003 zusätzlich im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit im Büro des Österreich-Konvents beschäftigt.

Webtipp

Die jeweils aktuellen Wahlergebnisse zur Nationalratswahl sind auf der Website des Bundesministeriums für Inneres www.bmi.gv.at/wahlen/ abrufbar.